

Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung der Verlustzurechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen“ – Drucksache 16/107

Stellungnahme des Verbands Deutscher Medienfonds e.V.

1. Regelungsvorschlag

Filmproduzenten in Deutschland sind notorisch unterfinanziert. Dies ist zum einen auf die geringe Eigenkapitaldecke der Filmhersteller, aber auch darauf zurück zu führen, dass wegen der filmspezifischen Risikointensität weder mezzanines Kapital noch Fremdkapital in größerem Umfang zur Verfügung steht. Dringend benötigtes Kapital privater Investoren wird nur dann in nennenswertem Umfang in deutsche Filmproduktionen fließen, wenn dies durch einen steuerlichen Bonus im Wege eines German Spend Systems gefördert wird.

Bei Einführung des German Spend für Filminvestitionen in Deutschland, ist damit zu rechnen, dass sich das in Filmfonds jährlich investierte Kapital erheblich reduziert. Wir gehen von einem zukünftigen für Filmprojekte zur Verfügung stehenden Investitionsvolumen von jährlich ca. 500 Mio. Euro aus. Werden von diesem Betrag 70 % (German Spend Kriterium) im Inland verausgabt, stehen der hiesigen Filmwirtschaft alleine ca. 350 Mio. Euro aus Medienfonds zur Verfügung. Der Output der inländischen Filmproduktion könnte sich mehr als verdoppeln. Elementar ist, dass sich mit diesen zusätzlich zur Verfügung stehenden Mitteln auch qualitativ höherwertige Produktionen mit einem höheren Budget realisieren ließen, deren internationale Marktaussichten erheblich über denen der durchschnittlichen deutschen Produktionen lägen. Dies würde die Filmbranche in Deutschland professioneller und international wettbewerbsfähiger machen.

Die Folgen einer derart erhöhten Produktionstätigkeit und Auslastung deutscher Produktionsstätten wären unmittelbar auf dem Arbeitsmarkt für Filmschaffende in Deutschland spürbar. In der Regel werden über 60 % eines Produktionsbudgets für Lohnkosten veranschlagt. Die Filmproduktion ist damit ein lohnintensives Gewerbe. Knüpft man an den im vorhergehenden Absatz zu Grunde gelegten Zahlen an, würden von den zusätzlich in die deutsche Produktionslandschaft fließenden 350 Mio. Euro ca. 210 Mio. Euro in Form von Löhnen für Filmschaffende verausgabt. Legt man den durchschnittlichen Verdienst eines in der Filmwirtschaft Beschäftigten von 60.000 Euro im Jahr zu Grunde, könnten mehrere tausend neuer Stellen geschaffen werden.

Verband Deutscher
Medienfonds e.V.

Oberanger 30
80331 München
Telefon +49 (0) 89 210 25 270
Telefax +49 (0) 89 210 25 500
Vereinsregister AG München: VR 17706
Vorstand: Michael Oehme
Kontakt:
Telefon: + 49 (0) 611 17459 70
Telefax: + 49 (0) 611 1745971
Beirat:
Ewerhard Engels
Christoph Scheule,
Dr. Christof Schmidt
Manfred Speidel
Dr. Robert Straßer

Ähnliche Modelle existieren weltweit und insbesondere bei unseren EU-Nachbarn und werden dort mit großem Erfolg praktiziert. Ein German Spend führt insgesamt zu einer Steigerung des Steueraufkommens durch Sekundäreffekte bei der Lohnsteuer der Filmschaffenden und den Ertragssteuern auf die aus der Filmverwertung zurückfließenden, teilweise garantierten, Erlöse bei gleichzeitiger Entlastung der Sozialkassen.

Aus diesem Grund fordern wir, dass folgende Regelung als neuer § 15 b Absatz 4 EStG in das deutsche Steuerrecht aufgenommen wird:

„Absatz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die Verluste aus der Herstellung kinematographischer Werke resultieren und die hergestellten kinematographischen Werke die Voraussetzungen der §§ 15 ff. des Filmförderungsgesetzes erfüllt und mehr als 70 % der Herstellungskosten einschließlich der Verwaltungs- und Finanzierungskosten nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland verausgabt werden. Kinematographische Werke im Sinne von Satz 1 sind nur programmfüllende Filme im Sinne des § 15 Absatz 1 Filmförderungsgesetz.“

2. Regelungskritik

a) Eingeschränkte Verlustverrechnung

Der Entwurf des § 15 b EStG verstößt fundamental gegen Grundprinzipien des deutschen Steuerrechts. Grundsätzlich gilt im deutschen Steuerrecht, dass Verluste sowohl horizontal, als auch vertikal verrechenbar sind. Nur dadurch ist sichergestellt, dass eine Einzelperson, die mehrere Einkunftsquellen hat, diese miteinander verrechnen kann und dann aus der danach verbleibenden Summe die persönliche Steuer bemessen wird.

Dieser Grundsatz soll nun durchbrochen werden und zwar doppelt. Es soll nicht nur der horizontale, also der Verlustausgleich zwischen den unterschiedlichen Einkunftsarten, sondern auch der vertikale, also die Verlustverrechnung innerhalb derselben Einkunftsart versagt werden. Stattdessen soll die Verrechnung nur noch innerhalb des gleichen Beteiligungsmodells möglich sein. In der Begründung wird dies mit dem Verweis auf das Leistungsfähigkeitsprinzip des Steuerrechts begründet. Diese Begründung ist falsch. Sobald und soweit ein Verlust, egal aus welcher Einkunftsart anfällt, muss dieser verrechenbar sein und zwar im Jahr der Investition, damit als Saldo das tatsächlich im Veranlagungszeitraum verfügbare Einkommen ermittelt werden kann.

Jede andere Handhabung führt hier zu untragbaren Ergebnissen.

Daneben benachteiligt diese geplante Handhabung die Investition in immaterielle Wirtschaftsgüter, wie Software, Videospiele, Kino- und Fernsehfilme extrem. Denn es gibt keine Möglichkeit, die aufgewendeten Kosten in der Bilanz zu aktivieren, da im deutschen Steuerrecht ein Aktivierungsverbot für selbst erstellte immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens besteht. Da aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften die gesamte Investition als Verlust auszuweisen ist, besteht gar keine Möglichkeit einen geringeren Verlust auszuweisen. Das Aktivierungsverbot führt dazu, dass ein Filmfonds auch in Zukunft Verluste am Anfang zeigen muss. Hintergrund der grundsätzlich vernünftigen Regelung ist, dass die Investition in einen Film sehr riskant und hoch spekulativ ist. Man kann nicht generell davon ausgehen, dass jeder Film unbedingt seine Herstellungskosten wert ist und diese auch wieder einspielt, daher ist die bilanzrechtliche Regelung, die Kosten nicht zu aktivieren nie in Frage gestellt worden.

Nach der neuen Regelung § 15 b können aber dann nicht einmal mehr 10 % als Verlust geltend gemacht werden, da bei Überschreiten der Grenze sämtliche Verluste nurmehr mit Gewinnen aus der gleichen Investition verrechnet werden dürfen. Dies stellt eine unerträglich und nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung z.B. gegenüber einem Investment in Immobilien dar. Denn hier kann der 10%ige anfängliche Verlust geltend gemacht werden.

b) Bezugsgröße

Zum zweiten soll die Bezugsgröße für die Ermittlung des „zulässigen Verlustes“ das nach dem Konzept aufzubringende Kapital sein. Unklar bleibt, ob sich die 10 %-Grenze auch auf den Fremdfinanzierungsanteil bezieht. U. E. muss klar sein, dass auch eine Bankfinanzierung immer zurückzuführen ist und daher natürlich in jede Betrachtung miteinbezogen werden muss.

Jedes andere Ergebnis ist unhaltbar und nicht ernsthaft diskutierbar.

c) Geltung für Beitritte nach dem 10. November 2005

Die angedachte Anwendungsregel stellt eine sog. echte Rückwirkung dar und ist unzulässig.

Das Vertrauen der Anleger ist zu beachten. Vertrauen der Anleger und auch der Branche der Fondsinitiatoren bestand ohne Zweifel. Dieses Vertrauen ist auch schutzwürdig. Zunächst gibt es zwar keinen verfassungsrechtlich geschützten Vertrauenstatbestand, dass geltendes Recht nicht geändert werde. Im Einzelfall kann jedoch eine verfassungsrechtlich abgesicherte Vertrauensgrundlage geschaffen worden sein, mit der Folge, dass in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht getätigte und anschließend nicht mehr abänderbare Dispositionen nicht im Nachhinein zum Gegenstand von belastenden Änderungen gemacht werden dürfen, die im Zeitpunkt der Disposition nicht vorhersehbar war. So wird insbesondere im Fall der Lenkungssteuern ein solches schutzwürdiges Vertrauen angenommen (Urteil BFH vom 1. März 2005 VIII R 92/03; BVerfG-Beschluss v. 03.12.1997 2 BvR 882/97, BVerfGE 97, 67; BVerfGE 105, 17, 40). Hier wurde ausgeführt: „Demnach ist die ... Absenkung der Beteiligungsgrenze als eine unechte Rückwirkung zu beurteilen (Anm. d. Verf.: und damit in gewissem Umfang zulässig), als sie Veräußerungen ... erfasst, die nach dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages ... ins Werk gesetzt worden sind.“ Bietet ein Steuergesetz dem Steuerpflichtigen eine Steuervergünstigung oder Verschonungssubvention an, die dieser nur während des Veranlagungszeitraums annehmen kann, dann schafft die Annahme dieses Angebots für diese Disposition in ihrer zeitlichen Bindung eine schutzwürdige Vertrauensgrundlage, auf die der Steuerpflichtige seine Entscheidung über das steuerbegünstigte Verhalten gestützt hat. Vom Bundesverfassungsgericht wurde daher völlig sachgerecht entschieden, dass eine belastende Änderung mit Wirkung ab dem **Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses** im Bundestag möglich ist, nicht aber – wie hier angedacht – mit Wirkung ab den Andeutungen eines zukünftigen Finanzministers oder mit einem Zeitpunkt, der zeitlich auch noch vor einem entsprechenden Kabinettsbeschluss liegt. Zumal es im Vorfeld dieser Entscheidung auch verschiedene Äußerungen gab, zum einen auf der Homepage des BMF und auch im Wahlprogramm der CDU/CSU, dass eine Änderung grundlegender steuerlicher Vorschriften nicht vor dem 1. Januar 2006 umgesetzt wird. Sachgerecht wird auch z.B. die Änderung der Abfindungsregelungen mit einer einjährigen Übergangsfrist, Stichtag Verträge ab dem 1. Januar 2006 diskutiert. Eine vergleichbare Übergangsfrist sollte Platzierungen bis mindestens Ende des Jahres ermöglichen, um die aktuellen Projekte noch komplett abschließen zu können und auch die Vorbereitungen für neue Filme, in denen sehr viel Geld steckt, abschließen zu können.

Die hier von Seite der Regierung in Umlauf gebrachten Übergangsfristen sind somit verfassungswidrig und unwirksam.

Dies wird vor allem auch mit Blick auf die Investitionen der Fondsinitiatoren deutlich, die im Vertrauen auf die Geltung der bisherigen Regelung von den Konzeptionskosten bis hin zu immensen Kosten für Immobilien, Grundstücke, Solarmodule und Windmühlen etc Aufwendungen in Millionenhöhe getätigt haben.

d) Re-Investitionen:

Vom neuen Gesetzentwurf könnten auch Re-Investitionen in bereits aktiven Fondsgesellschaften betroffen sein. Sollte dies tatsächlich beabsichtigt sein, würde eine nicht nur steuersystematisch untragbare Situation entstehen.

Hierzu folgendes Beispiel: Durch eine Investition in eine Produktion im Jahr 2002 kommen nun in 2006 Rückflüsse aus diesem Film. Diese Rückflüsse müssten eventuell nach neuer Formulierung nun sofort versteuert werden, obwohl neue Investitionen in der gleichen Fondsgesellschaft im gleichen Jahr getätigt werden. Der Wortlaut des Gesetzes ist hier unbestimmt. Eventuell könnten die Ausgaben dürfen nur in dieser Gesellschaft mit den zukünftigen Einnahmen verrechnet werden (nach neuem § 15 b EStG) die Einnahmen aber aus dieser Filmproduktionsgesellschaft sind sofort als Einnahmen zu versteuern, obwohl hier Ausgaben gegenüber stehen. Diese doppelte und völlig sinn- und systemwidrige Formulierung kann keinen Bestand haben.

Ergänzend möchten wir anmerken, dass mit dieser Regelung die Planung aller bisher existierenden Fondsgesellschaften Makulatur würde. Nahezu alle Prospekte von derzeit existierenden Fondsgesellschaften gehen von einer Re-Investition aus. Dies soll dem Anleger den Aufbau einer nachhaltigen Struktur erlauben, den Aufbau einer großen Rechtebibliothek und damit die Möglichkeit auf nachhaltige Rückflüsse. All dies würde durch die dargestellte Regelung unmöglich gemacht.

München, 07.12.2005